

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/09fff25f-6e76-322d-97e9-15896a4aeb3e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Nahtlose Sammler und ähnliche Hohlkörper Fertigung und Prüfung (TRD 203)
Amtliche Abkürzung	TRD 203
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 203 - Fertigung und Wärmebehandlung [\(1\)](#)

2.1 Für die Fertigung und Wärmebehandlung gelten, soweit im Folgenden keine abweichendes Regelungen festgelegt sind, die [TRD 102](#) und [TRD 201](#). Bei der Weiterverarbeitung sind über die zulässigen Toleranzen noch DIN 17175 hinausgehende örtliche Wanddickenunterschreitungen bis zu 5 % der Nennwanddicke und einer Länge bis zu $2 \times d_a$, jedoch maximal 300 mm, z.B. durch Schleifen, nicht zu beanstanden.

2.2 Werke, die Warmumformungen sowie Wärmebehandlungen durchführen, müssen:

- (1) über geeignete Einrichtungen für die Warmumformung verfügen [\(2\)](#),
- (2) die Temperaturen bei der Warmumformung kontrollieren,
- (3) über geeignete Einrichtungen für die Wärmebehandlung verfügen, wobei die Temperaturen des Bauteils im ausreichenden Umfang gemessen und registriert werden,
- (4) die Einrichtungen für die Wärmebehandlung und zur Temperaturmessung und Registrierung regelmäßig überprüfen,
- (5) über sachkundiges Aufsichtspersonal verfügen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Falls aufgrund der Temperaturführung beim Warmumformen auf eine nachfolgende Wärmebehandlung verzichtet werden kann, müssen die Temperaturen des Bauteils in ausreichendem Umfang gemessen und registriert werden.

